

Archiv

I

Der Bebauungsplan Fühlsbüttel 8 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. Juni 1966 (Amtlicher Anzeiger Seite 737) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus. Auf der Trasse der jetzigen Zeppelinstraße ist eine Autobahn vorgesehen; die Alsterkrugchaussee ist als wichtige Verkehrsstraße hervorgehoben.

III

Der südliche Teil des Plangebiets ist vorwiegend mit dreigeschossigen Wohnhäusern in geschlossener Bauweise bebaut. Südlich Hornkamp und an der Alsterkrugchaussee befinden sich ältere Einzelwohnhäuser, teilweise mit Läden sowie einige Gewerbebetriebe. Weite stadteigene Flächen an der Zeppelinstraße sind so gut wie unbebaut.

Der Bebauungsplan soll die städtebauliche Ordnung des Plangebiets und die für Parkanlagen und insbesondere die für den Straßenverkehr erforderlichen Flächen sichern.

Dem Bestand entsprechend sind im Süden vorwiegend dreigeschossige Wohnhäuser ausgewiesen. In städtebaulicher Entwicklung aus dem Aufbauplan ist am Hornkamp ein Kerngebiet vorgesehen; es soll der Unterbringung flughafengebundener Betriebe dienen. Ein Grünstreifen, der das Kerngebiet umfaßt, ist Teil einer durchgehenden repräsentativen öffentlichen Grünanlage vor dem Hamburger Flughafen.

Der Aufbauplan sieht ein weitmaschiges Netz von Kreuzungs- und anbaufreien Schnellstraßen für Kraftfahrzeuge (Autobahnen) vor, weil die übrigen Stadtstraßen dem weiter zunehmenden Verkehr sonst nicht gewachsen wären. Die Autobahnen sollen das andere Straßennetz von Kraftfahrzeugen entlasten, die im Binnen- oder Fernverkehr längere Wege durch das Stadtgebiet zurücklegen. Eine der in Aussicht genommenen Autobahnen ist die sogenannte Osttangente, die von der Bundesstraße 4 bei Quickborn über Flughafen - Sengelmannstraße - Barmbek - Sievekingallee (mit Anschluß an die Bundesautobahn nach Lübeck) - Tiefstack zur Andreas-Meyer-Straße, der Anschlußstelle der Südlichen Umgehung, führen soll. Die Autobahn soll innerhalb des Plangebiets im Zuge der Zeppelinstraße verlaufen und mit Rampen an den Ratsmühlendamm angeschlossen werden. Für die Autobahn und die Rampen sind neue Straßenflächen ausgewiesen. Die Alsterkrugchaussee soll durchgehend vier

Fahrspuren erhalten. Hierfür ist die Verbreiterung der Straßenfläche erforderlich. Die Ausweitung der Verkehrsfläche am Ratsmühlendamm dient der Aufnahme der notwendigen Abbiegespuren einschließlich des Straßenbegleitgrüns. Um Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, werden Gehwegüberfahrten an der Alsterkrugchaussée nicht zugelassen. Die neue Stichstraße südlich Hornkamp wird das Kerngebiet erschließen.

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Fuhlsbüttel. Für alle Bauvorhaben gelten die einschränkenden Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I Seite 1730).

IV

Das Plangebiet ist etwa 126 400 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 55 000 qm (davon neu etwa 33 500 qm) und öffentliche Grünflächen etwa 7 200 qm (davon neu etwa 2 300 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen für die Verbreiterung und den Neubau der Straßen etwa 2 000 qm durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Die neuen Straßenflächen sind größtenteils unbebaut; beseitigt werden müssen 3 Gebäude mit 4 Wohnungen und einem Gewerbebetrieb.

Weitere Kosten werden durch den Bau der Autobahn mit Zu- und Abfahrten, den Ausbau der Straßen und die Herrichtung der Grünflächen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.